



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)  
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Erläuterung der Einträge in Tabelle C**

### **Eingereicht von Deutschland**

#### **Einleitung**

Deutschland ist darauf aufmerksam geworden, dass es in Unterabschnitt 3.2.3.1 ADN unter „Erläuternde Bemerkungen für jede Spalte“ zu Spalte 5 keine Bemerkung gibt, warum bei verschiedenen Einträgen die Nebengefahren in Klammern aufgeführt werden. Eine Erklärung ist auch an keiner anderen Stelle des ADN zu finden.

Auch die Bedeutung des Eintrags „\*“ in den Spalten 6 bis 18 ist nicht in Unterabschnitt 3.2.3.1 „Erläuterungen zur Tabelle C“ beschrieben, wo die zu erwarten wäre. Falls verwendet, erfolgt die Erklärung systemwidrig jeweils in Spalte 20 des betreffenden Eintrages.

#### **Vorschlag**

Die informelle Arbeitsgruppe Stoffe sollte gebeten werden, dem Sicherheitsausschuss für seine 24. Sitzung im Januar 2014 eine entsprechende Ergänzung in Unterabschnitt 3.2.3.1 „Erläuterungen zur Tabelle C“ zur Entscheidung vorzulegen.

#### **Begründung**

Verbesserung der Verständlichkeit des ADN für die Anwender, die nicht an der Vorschriftenentwicklung mitgewirkt haben.

\*\*\*